

5. Richtlinienentwurf

für Anforderungen an Schließzylinder
in Sicherungseinrichtungen gegen unbefugte Benutzung
von Kraftfahrzeugen

Stand: 20. August 1973

1. Allgemeine Anforderungen

- 1.1. Mit einem über einen Schlüssel benachbarter Schließung aufgebracht und übertragenen Drehmoment von 0,25 mkg darf ein Öffnen (Durchdrehen) des Schließzylinders nicht möglich sein.
- 1.2. Die Schlüssel und das Schloß dürfen nicht sichtbar codiert sein.

2. Zusätzliche Anforderungen an Schließzylinder mit Stiftzuhaltungen

- 2.1. Auf jeder Schließzylinderseite dürfen maximal 2 gleiche Zuhaltungen nebeneinander und in einer Schließung höchstens 60 % gleiche vorhanden sein.

3. Zusätzliche Anforderungen an Schließzylinder mit Plattenzuhaltungen

- 3.1. Auf jeder Schließzylinderseite dürfen maximal 2 gleiche Zuhaltungen nebeneinander und in einer Schließung höchstens 50 % gleiche vorhanden sein.
- 3.2. Mindestens 3 Zuhaltungen müssen gegenläufig sein.

Anhang 3 — Anlage

Maße und Gewichte der Normpuppe

Teile, die Rücken und Sitz- flächen darstellen	Kg	lbs
Belastungsgewichte für den Rumpf	31,2	69,9
Belastungsgewichte für die Sitzflächen	7,8	17,2
Belastungsgewichte für die Schenkel- Beine	6,8	15,1
Insges.	45,8	102,2

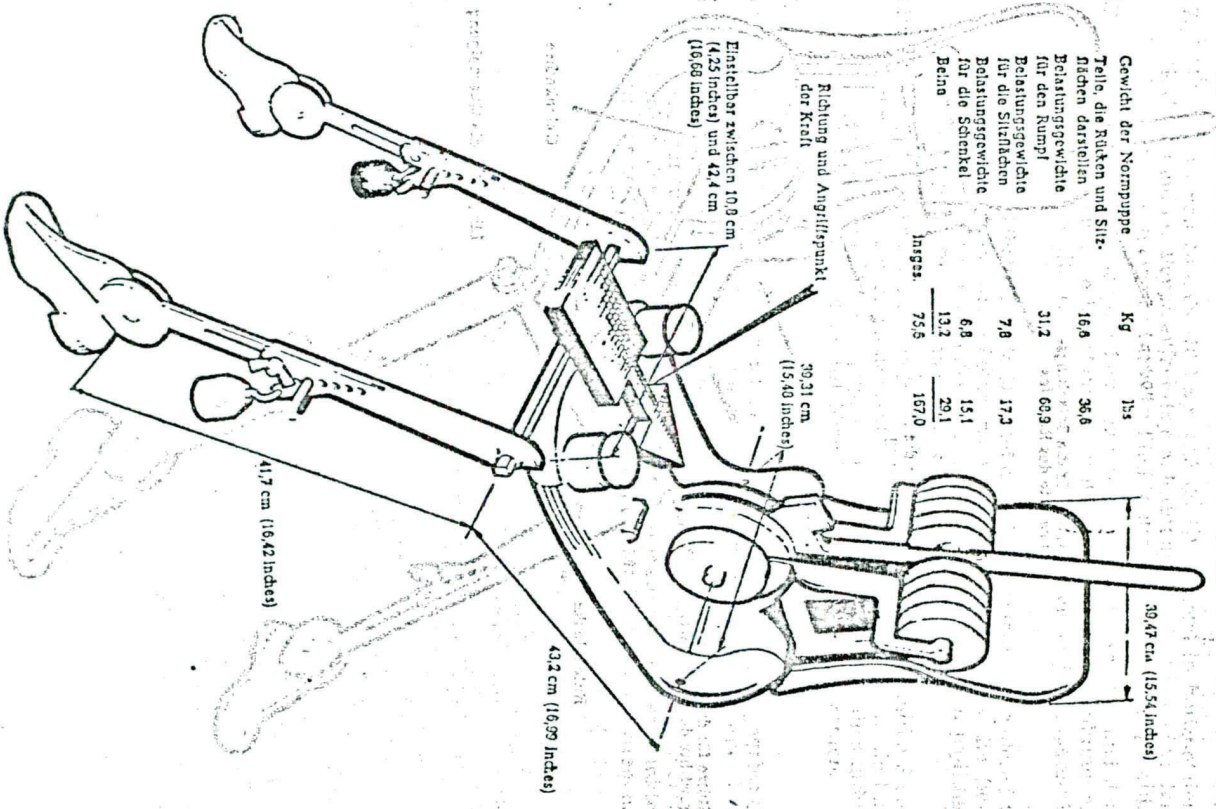


Fig. 2

Regelung Nr. 18

Einheitliche Vorschriften
für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich ihrer Sicherung
gegen unbefugte Benutzung

(Verkündet im BGBl. II 1972, S. 905, 953)

Inhaltsverzeichnis

1. Anwendungsbereich
2. Begriffsbestimmungen
3. Antrag
4. Genehmigung
5. Allgemeine Vorschriften
6. Besondere Vorschriften
7. Änderung des Fahrzeugtyps oder seiner Sicherungseinrichtung
8. Uebernahme der Herstellung
9. Maßnahmen bei Abweichungen in der Herstellung
10. Bemerkung über zusätzliche Einrichtungen für akustische und optische Alarmzeichen
11. Namen und Anschriften der technischen Dienste (Prüfstellen), die die Prüfungen für die Typgenehmigung durchführen, und der Behörden

Anhänge

Anhang 1: Benachrichtigung über die Genehmigung (oder die Versagung oder die Zurücknahme einer Genehmigung) für einen Fahrzeugtyp hinsichtlich seiner Sicherung gegen unbefugte Benutzung nach der Regelung Nr. 18.

Anhang 2: Genehmigungszeichensmuster.

1. Anwendungsbereich
- 1.1. Diese Regelung gilt für Sicherungseinrichtungen gegen unbefugte Benutzung der Kraftfahrzeuge mit mindestens vier Rädern oder mit drei Rädern und einem technisch zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 1000 kg.
- 1.2. Diese Regelung ist anzuwenden auf Sicherungseinrichtungen, bestehend aus einer Einrichtung, die das Anlassen des Motors durch die normale Betätigungseinrichtung verhindert, und aus einer der nachstehend genannten Einrichtungen:
Einrichtung, die auf die Lenkanlage wirkt,
Einrichtung, die auf den Gangschalthebel wirkt,
Einrichtung, die auf die Kraftübertragung wirkt,
Einrichtung, die das Laufen des Motors verhindert.
- 1.3. Einrichtungen, die ein Lösen der Fahrzeugbremsen verhindern, werden durch diese Regelung nicht erfaßt.
2. Begriffsbestimmungen
Im Sinne dieser Regelung bedeuten:
2.1. „Genehmigung eines Fahrzeugtyps“ die Genehmigung eines Fahrzeugtyps hinsichtlich seiner Sicherung gegen unbefugte Benutzung;
2.2. „Fahrzeugtyp“ Kraftfahrzeuge, die untereinander keine wesentlichen Unterschiede aufweisen; diese Unterschiede können sich insbesondere erstrecken auf:
2.2.1. Die Bezeichnung des Fahrzeugtyps durch den Hersteller;

- 2.2.2. die Anordnung und die Bauart des Teils oder der Teile des Fahrzeugs, auf den oder die die Sicherungseinrichtung wirkt;
- 2.2.3. den Typ der Sicherungseinrichtung;
- 2.3. „Sicherungseinrichtung“ die Gesamtheit der Teile zur Sicherung gegen unbefugte Benützung des Fahrzeugs. Die Sicherungseinrichtung kann zu einer der nachstehend genannten Gruppen gehören: Sicherungseinrichtung, die auf die Lenkanlage wirkt, auf die Gangschalthebel wirkt, auf die Kraftübertragung wirkt, das Anlassen des Motors verhindert. Sicherungseinrichtungen, die ein Lösen der Fahrzeugbremsen verhindern, sind nicht zulässig.
- 2.4. Das Anlassen des Motors darf nur erfolgen können und die Vorschriften des Absatzes 5.1 müssen erfüllt werden durch die Wirkung eines einzigen Schlüssels auf ein einziges Schloß.
- 2.5. „Lenkanlage“ die Betätigungseinrichtung der Lenkanlage, die Lenksäule einschließlich zusätzlicher Verkleidung, die Lenkwelle, das Lenkgetriebe sowie alle anderen Teile, wie jene, die bei Stößen gegen das Lenkrad beitragen, Energie aufzunehmen.
3. Antrag
- 3.1. Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen Fahrzeugtyp hinsichtlich der Sicherungseinrichtung gegen unbefugte Benützung ist vom Fahrzeughersteller oder seinem ordentlich bevollmächtigten Vertreter einzureichen.
- 3.2. Dem Antrag ist in dreifacher Ausfertigung beizufügen:
- 3.2.1. eine ausführliche Beschreibung des Fahrzeugtyps hinsichtlich der Anordnung und der Bauart der Betätigungseinrichtung oder des Teils, auf den die Sicherungseinrichtung wirkt;
- 3.2.2. genaue Zeichnungen der Sicherungseinrichtung und ihrer Anbringung am Fahrzeug in geeignetem Maßstab;
- 3.2.3. eine technische Beschreibung dieser Einrichtung.
- 3.3. Dem technischen Dienst (der Prüfstelle), der die Prüfungen für die Typengenehmigung durchführt, ist zur Verfügung zu stellen:
- 3.3.1. ein Fahrzeug, das dem zu genehmigenden Typ entspricht;
- 3.3.2. auf Anforderung des technischen Dienstes (der Prüfstelle) die von ihm für die Prüfungen nach Absatz 5 und 6 für wesentlich gehaltenen Fahrzeugteile.
4. Genehmigung
- 4.1. Wenn der zur Genehmigung nach dieser Regelung vorgeführte Fahrzeugtyp den Absätzen 5 und 6 entspricht, ist die Genehmigung für diesen Fahrzeugtyp zu erteilen.
- 4.2. Jede Genehmigung umfaßt die Zuteilung einer Genehmigungsnummer. Dieselbe Vertragspartei darf dieselbe Nummer nicht mehr demselben Fahrzeugtyp mit einer anderen Sicherungseinrichtung oder dessen Sicherheitseinrichtung anders eingebaut ist oder einem anderen Fahrzeugtyp zuteilen.
- 4.3. Die Erteilung oder die Versagung einer Genehmigung für einen Fahrzeugtyp nach dieser Regelung ist den Vertragsparteien des Übereinkommens, die diese Regelung anwenden, in einem Formblatt mitzu-

teilen, das dem Muster des Anhanges 1 entspricht; diesem Formblatt sind Zeichnungen der Sicherungseinrichtung und ihrer Anbringung in geeignetem Maßstab beizufügen, die vom Antragsteller zur Verfügung zu stellen sind und deren Format nicht größer als A 4 (210 x 297 mm) ist oder die auf dieses Format gefaltet sind.

4.4. An jedem Fahrzeug, das einem nach dieser Regelung genehmigten Typ entspricht, ist sichtbar und an gut zugänglicher Stelle, die auf dem Formblatt anzugeben ist, ein internationales Genehmigungszeichen anzubringen, das besteht aus:

4.4.1. einem Kreis, in dessen Innerem sich der Buchstabe „E“ und die Kennzahl des Landes befinden, das die Genehmigung erteilt hat¹⁾

4.4.2. und — unter dem Kreis — der Nummer dieser Regelung mit dem nachgestellten Buchstaben „R“, einem Bindestrich und der Genehmigungsnummer.

4.5. Das Genehmigungszeichen muß deutlich lesbar und dauerhaft sein.

4.6. Anhang 2 zeigt das Beispiel eines Genehmigungszeichens.

5. Allgemeine Vorschriften

5.1. Die Sicherungseinrichtung muß so beschaffen sein, daß sie außer Betrieb gesetzt werden muß

5.1.1. zum Anlassen des Motors durch die normale Betätigungseinrichtung.

5.1.2. zum Führen oder zum Vorwärtsfahren des Fahrzeugs mit eigener Kraft.

5.2. Wenn die Sicherungseinrichtung in Betrieb ist, dürfen ihre zur Erfüllung der Bedingungen nach Absatz 5.1.2 notwendigen Teile nicht durch einfache Mittel unwirksam gemacht werden können.

5.3. Die Vorschriften nach Absatz 5.1 müssen durch die Einwirkung eines Schlüssels auf ein einziges Schloß erfüllt werden; außer bei dem in Absatz 6.1.6 vorgesehenen Fall darf der Schlüssel nicht vollständig abgezogen werden können, ohne daß die Sicherungseinrichtung nach Absatz 5.1 wirksam geworden oder wirkungsbereit ist.

5.4. Die Sicherungseinrichtung nach Absatz 5.1 muß so beschaffen sein, daß es unmöglich ist, sie schnell und unauffällig zu öffnen, betriebsunfähig zu machen oder zu zerstören.

5.5. Die Sicherungseinrichtung nach Absatz 5.1 muß als eine ständige Ausrüstung am Fahrzeug angebracht sein. Sie muß so befestigt sein, daß sie in verriegelem Zustand — auch bei abgenommener Verkleidung — nur mit Spezialwerkzeugen ausgebaut werden kann. Kann die Sicherungseinrichtung durch Entfernen von Schrauben unwirksam gemacht werden, so müssen diese Schrauben — sofern sie abnehmbar sind — durch Teile der verriegelten Sicherungseinrichtung verdeckt sein.

5.6. Das Schloß muß mit der Sicherungseinrichtung fest verbunden sein.

5.7. Die verwendeten Schlösser müssen mindestens 1000 verschiedene Schließmöglichkeiten umfassen, das heißt, daß ein einer bestimmten Schließmöglichkeit entsprechender Schlüssel im Durchschnitt nicht mehr als ein Schloß von 1000 zu öffnen vermag. Für denselben Fahrzeugtyp muß die Verwendungshäufigkeit einer bestimmten Schließmöglichkeit ungefähr im Verhältnis von 1 zu 1000 stehen.

1) (Wortlaut s. 3.42, Anm. 1).

- 5.8. Die Sicherungseinrichtungen müssen so beschaffen sein, daß während der Fahrt kein unbeabsichtigtes Blockieren auftreten kann, das die Verkehrssicherheit gefährdet.
- 5.9. Wenn das Funktionieren der Sicherungseinrichtung den Einsatz einer anderen Energie als der des Führers erfordert, so darf diese Energie nur zum Ver- und Entriegeln der Einrichtungen dienen. Die Einhaltung der Verriegelungsstellung muß durch rein mechanische Mittel gewährleistet werden.
- 5.10. Wenn die Sicherungseinrichtung eine zusätzliche Einrichtung für nach außen wirksame akustische und/oder optische Alarmzeichen aufweist, müssen die abgegebenen Zeichen kurz sein und spätestens nach 30 Sekunden selbsttätig aussetzen und sie dürfen erst nach einer neuen Betätigung wieder einsetzen. Ferner darf,
- 5.10.1. wenn es sich um ein akustisches Signal handelt, dieses nur von der am Fahrzeug normalerweise vorhandenen Warnvorrichtung abgegeben werden,
- 5.10.2. Blinken des Abblendlichts des Fahrzeugs abgegeben werden.
6. **Besondere Vorschriften**
- Wenn es sich um eine Sicherungseinrichtung handelt, die auf die Lenkanlage, das Getriebe oder den Gangschalthebel wirkt, muß diese neben den allgemeinen Vorschriften nach Absatz 5 den folgenden für diese Bauarten vorgesehenen besonderen Vorschriften entsprechen:
- 6.1. Auf die Lenkanlage wirkende Sicherungseinrichtung.
- 6.1.1. Die auf die Lenkanlage wirkende Sicherungseinrichtung muß diese blockieren.
- 6.1.2. Es darf kein unbeabsichtigtes Blockieren der Lenkanlage eintreten, wenn sich der Schlüssel im Schloß der Sicherungseinrichtung befindet, und zwar auch dann nicht, wenn die Einrichtung, die das Anlassen des Motors verhindert, wirksam ist oder wirkungsbereit geworden ist.
- 6.1.3. Bei Fahrzeugen mit Motor mit Fremdzündung darf die Zündung und bei Fahrzeugen mit Dieselmotor das Anlassen durch die übliche Betätigungseinrichtung nur nach Entriegelung der auf die Lenkanlage wirkenden Sperre erfolgen können.
- 6.1.4. Wenn die Sicherungseinrichtung entschert ist, darf es auf keinen Fall möglich sein, das Einrasten der Sperre zu verhindern.
- 6.1.5. Die Eindringtiefe der Sperre muß so groß sein, daß die Wirksamkeit der Sicherungseinrichtung auch nach einer gewissen Abnutzung gewährleistet ist.
- 6.1.6. Wenn die Sicherungseinrichtung noch eine andere Stellung als die hat, in der die Sperrung der Lenkanlage gewährleistet ist, und auch in dieser anderen Stellung der Schlüssel abgezogen werden kann, muß die Sicherungsvorrichtung so beschaffen sein, daß diese Einstellung und das Abziehen des Schlüssels nicht unbeabsichtigt erfolgen können.
- 6.1.7. Die Sicherungseinrichtung muß ohne jede die Verkehrssicherheit gefährdende Beschädigung der Lenkanlage einem Moment von 19,6

- 20 mkg, 1736 inch-lb.) um die Lenkwellenachse in beiden Richtungen unter statischen Bedingungen standhalten.
- 6.2. Auf die Kraftübertragung wirkende Sicherungseinrichtung.
- Die auf die Kraftübertragung wirkende Sicherungseinrichtung muß das Drehen der Antriebsräder des Fahrzeugs verhindern.
- 6.3. Auf den Gangschalthebel wirkende Sicherungseinrichtung muß jeden Gangwechsel verhindern.
- 6.3.1. Die auf den Gangschalthebel wirkende Sicherungseinrichtung muß jeden Gangwechsel verhindern.
- 6.3.2. Bei Handschalthebeln darf der Gangschalthebel nur in folgenden Stellungen gesperrt werden können: Rückwärtsgang einschließlich Leerlauf oder Rückwärtsgang allein.
- 6.3.3. Bei automatischen Getrieben darf die Sperrung nur in der Stellung „Parken“ erfolgen; eine zusätzliche Sperrung in der „Neutral“-Stellung ist zulässig.
7. **Änderung des Fahrzeugtyps oder des Typs seiner Sicherungseinrichtung**
- 7.1. Jede Änderung des Fahrzeugtyps oder des Typs der Sicherungseinrichtung ist der Behörde mitzuteilen, die die Genehmigung erteilt hat. Die Behörde kann dann
- 7.1.1. entweder die Auffassung vertreten, daß von den vorgenommenen Änderungen keine nennenswert nachteilige Wirkung ausgeht und daß dieses Fahrzeug auf jeden Fall den Vorschriften entspricht, oder ein neues Gutachten von dem technischen Dienst (der Prüfstelle), der die Prüfungen durchführt, verlangen.
- 7.2. Die Bestätigung oder die Versagung der Genehmigung ist den Vertragsparteien des Übereinkommens, die diese Regelung anwenden, nach dem im Absatz 4.3 angegebenen Verfahren mitzuteilen.
8. **Übereinstimmung der Herstellung**
- 8.1. Jedes Fahrzeug, das mit einem Genehmigungszeichen nach dieser Regelung versehen ist, muß dem genehmigten Fahrzeugtyp hinsichtlich seiner Sicherungseinrichtung, deren Anbringung am Fahrzeug und der Teile, auf die sie wirkt, entsprechen.
- 8.2. Zur Nachprüfung der nach Absatz 8.1 geforderten Übereinstimmung sind an einer ausreichend großen Zahl von Fahrzeugen aus der Serie, die das Genehmigungszeichen nach dieser Regelung tragen, stichprobenmäßige Prüfungen durchzuführen.
9. **Maßnahmen bei Abweichungen in der Herstellung**
- 9.1. Die für einen Fahrzeugtyp nach dieser Regelung erteilte Genehmigung kann zurückgenommen werden, wenn die Vorschriften nach Absatz 8.1 nicht eingehalten sind.
- 9.2. Wenn eine Vertragspartei des Übereinkommens, die diese Regelung anwendet, eine von ihr erteilte Genehmigung zurücknimmt, hat sie unverzüglich die anderen Vertragsparteien, die diese Regelung anwenden, hierüber mit einer Abschrift des Formblatts über die Genehmigung zu unterrichten, die am Schluß in großen Buchstaben den Vermerk „GENEHMIGUNG ZURÜCKGENOMMEN“ mit Datum und Unterschrift trägt.

10. Bemerkung über zusätzliche Einrichtungen für akustische und optische Alarmzeichen

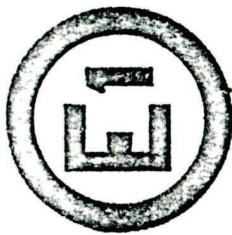
Eine Genehmigung nach dieser Regelung kann für eine Sicherungseinrichtung mit einer zusätzlichen Einrichtung für akustische oder optische Alarmzeichen erteilt werden. Die Vorschriften des Artikels 3 des Übereinkommens, zu dem diese Regelung eine Anlage ist, sind nicht so auszulegen, als hinderten sie die Vertragsparteien des Übereinkommens, die diese Regelung anwenden, diese zusätzlichen Einrichtungen an den von ihnen zugelassenen Fahrzeugen zu verbieten.

11. Namen und Anschriften der technischen Dienste (Prüfstellen), die die Prüfungen für die Typp Genehmigung durchführen, und der Behörden

Die Vertragsparteien des Übereinkommens, die diese Regelung anwenden, teilen dem Sekretariat der Vereinten Nationen die Namen und Anschriften der Prüfungen für die Genehmigung durchführenden technischen Dienste (Prüfstellen) und der Behörden, die die Genehmigung erteilen, mit, denen die Formblätter über die Genehmigung, die Versagung oder die Zurücknahme einer Genehmigung zu übersenden sind.

Anhang 1

(Größtes Format: A 4 [210 mm × 297 mm])

Bezeichnung
der Behörde

Benachrichtigung über die Genehmigung (oder die Versagung oder die Zurücknahme einer Genehmigung) für einen Fahrzeugtyp hinsichtlich seiner Sicherung gegen unbefugte Benützung nach der Regelung Nr. 18.

Nr. der Genehmigung

1. Fabrik- oder Handelsmarke des Kraftfahrzeuges

2. Typ des Fahrzeuges

3. Name und Anschrift des Herstellers

4. Gegebenenfalls Name und Anschrift des Vertreters des Herstellers

5. Kurzgefaßte Beschreibung der Sicherungseinrichtung, ihrer Anbringung sowie des Fahrzeugteiles oder der Funktion (ausgenommen das Anlassen des Motors), auf den/die sie wirkt, z. B. Lenkanlage/Gangschalthebel/Kraftübertragung/Verhinderung des Laufens des Motors*)

6. Das Fahrzeug ist mit einer zusätzlichen Einrichtung für akustische/optische Alarmzeichen der nachstehend beschriebenen Bauart ausgerüstet)

7. Fahrzeug zur Genehmigung vorgeführt am

8. Prüfstelle

9. Datum des Gutachtens der Prüfstelle

10. Nummer des Gutachtens der Prüfstelle

11. Die Genehmigung wird erteilt/versagt*)

12. Anbringungsstelle des Genehmigungszeichens am Fahrzeug

13. Ort

14. Datum

15. Unterschrift

16. Dieser Benachrichtigung sind folgende Unterlagen, die die vorgenannte Nummer der Genehmigung tragen, beigefügt:

..... Zeichnungen, Skizzen und Pläne der Sicherungseinrichtung,
..... ihrer Anbringung und der Teile des Fahrzeugs, auf die sie wirkt.
..... Fotografien der Sicherungseinrichtung und der sonstigen
..... Teile, die die Sicherung des Fahrzeugs gegen unbefugte Benützung betreffen.

*) Nichtzutreffendes streichen.